

# Volksvertretung und Gesetzlichkeit

## Die Rolle der Stadtinspektion bei der Durchsetzung der Stadtordnung

Prof. Dr. ELFRIEDE LEY MANN,  
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Stadt- und Gemeindeordnungen sind zu einem unverzichtbaren Leitungsinstrument für die Verwirklichung der sozialistischen Kommunalpolitik geworden.<sup>4</sup> Davon zeugt nicht zuletzt ihre weitere inhaltliche Bestimmung in § 61 Abs. 2 GöV. Sie sind maßgebliche Grundlage für die Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen und deren Räte, um durch Zusammenwirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front und allen gesellschaftlichen Kräften sozialistische Verhaltensweisen zu fördern und das Wohlbefinden der Bürger sowie Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Städten und Gemeinden zu gewährleisten.

Um den Anforderungen auf diesem Gebiet besser zu entsprechen, schufen die Räte einiger Städte bereits Mitte der 70er Jahre spezielle Organe zur Kontrolle der Einhaltung der Stadtordnungen, die als „Stadtinspektion“, „Ordnungsinspektion“ oder „Stadtaufsicht“ bezeichnet wurden.<sup>1 2</sup> Gegenwärtig bestehen solche Stadtinspektionen in fast allen Bezirksstädten, in den meisten Stadtkreisen sowie in vielen Kreis- und anderen kreisangehörigen Städten. Im Bezirk Leipzig z. B. sind in allen Kreisstädten hauptamtliche und in den kreisangehörigen Städten und größeren Gemeinden ehrenamtliche Stadt- bzw. Gemeindeinspektoren tätig.

Die Feststellung, daß „wir eine größere Aufmerksamkeit für die Einhaltung der Stadt- und Gemeindeordnungen“ brauchen<sup>3 1</sup>, erfordert auch, sich stärker der Arbeit der Stadtinspektionen und den dabei auftretenden rechtlichen Fragen zuzuwenden.<sup>4</sup>

### Funktion und Aufgaben der Stadtinspektion

Die Durchsetzung der Stadtordnung ist eine ständige Leitungsaufgabe des Ratskollektivs und jedes einzelnen Ratsmitgliedes innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Der Rat der Stadt hat die Durchsetzung vor allem materiell zu sichern und zu kontrollieren, dazu Aktivitäten der Bürger und Betriebe zu organisieren und zu koordinieren. Auf Verletzungen der Stadtordnung hat er zu reagieren; dazu muß er für die Bürger und die Wohnbezirksschüsse der Nationalen Front möglichst direkt erreichbar sein.<sup>®</sup> Mit der Stadtinspektion schafft sich der Rat der Stadt ein Instrument zur Unterstützung des gesamten Ratskollektivs wie jedes einzelnen Ratsmitgliedes bei der Kontrolle und Durchsetzung der Stadtordnung hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit.

Eine Verallgemeinerung der Praxis zeigt, daß der Stadtinspektion folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Vorrangig hat sie durch operative Kontrollen selbständig auf Ordnung und Sauberkeit im Stadtgebiet hinzuwirken. Dazu gehört auch die Würdigung vorbildlichen Verhaltens von Bürgern, Betrieben und Einrichtungen, das Verdeutlichen ihrer Rechte und Pflichten sowie erforderlichenfalls das nachhaltige Einwirken auf die Verantwortlichen mit staatlichen Mitteln. Sie trägt in Zusammenarbeit mit den Fachorganen des Rates sowie stadtwirtschaftlichen und anderen Betrieben dafür Sorge, daß Beeinträchtigungen von Ordnung und Sauberkeit unverzüglich beseitigt werden.

2. Die Stadtinspektion bezieht Bürger sowie gesellschaftliche und betriebliche Kollektive systematisch in ihre Kontrolltätigkeit ein. Sie nimmt deren Vorschläge, Hinweise und Kritiken entgegen und geht ihnen nach. Vielfach stützt sich die Stadtinspektion auf ehrenamtliche Stadt- oder Ordnungshelfer. Sie fördert, unterstützt und koordiniert staatliche und gesellschaftliche Kontrollen zur Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit und hilft, die eigenverantwortliche Kontrolle in den Wohngebieten und gesellschaftlichen Zentren zu entwickeln.

3. Die Stadtinspektion organisiert, daß die Stadtordnung durch die Stadtinspektoren, durch Ratsmitglieder sowie Mitarbeiter der Fachorgane kontinuierlich propagiert wird, daß über Vorschläge und Hinweise zur besseren Durchsetzung der Stadtordnung sowie über Verstöße dagegen öffentlich diskutiert wird. Sie sorgt dafür, daß bestimmte Aufgaben und Forderungen aus der Stadtordnung sowie hierzu vom Rat gefaßte Beschlüsse (z. B. Baustellenordnung, Sondernutzungsordnung) und Entscheidungen in der örtlichen Presse, im Regionalsender, auf Einwohnerversammlungen, Beratungen der Wahlkreisaktive usw. erläutert werden.

4. Die Stadtinspektion erfaßt und analysiert ständig alle auf die Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit gerichteten Aktivitäten sowie das hierbei erreichte Niveau in der Stadt. Über ihre Feststellungen informiert sie den Rat der Stadt und unterbreitet ihm Schlußfolgerungen für seine Leitungsarbeit.

Grundlage für die Arbeit der Stadtinspektion ist meist eine vom Rat der Stadt beschlossene spezielle Ordnung, in der die Aufgaben und die Stellung sowie die Rechte und Pflichten der Stadtinspektion festgelegt sind.<sup>6</sup>

Die Stadtinspektion konzentriert sich auf die Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit als ein wesentliches Anliegen sozialistischer Kommunalpolitik.<sup>7</sup> Ihre Tätigkeit kann sich nicht auf alle Gebiete erstrecken, die die Stadtordnung erfaßt: Zum einen sind hier teilweise spezielle staatliche Kontrollorgane (z. B. die Staatliche Gewässeraufsicht) zuständig, mit denen die Stadtinspektion zusammenarbeitet. Zum anderen — und das ist das Wesentliche — besteht die Funktion der Stadtinspektion gerade darin, die kollektive Verantwortung des Rates und die persönliche Verantwortung jedes Ratsmitgliedes für die Durchsetzung der Stadtordnung innerhalb seines Leitungsbereiches zu stärken; es obliegt ihr jedoch nicht, diese Verantwortung — und sei es teilweise — selbst zu übernehmen. Die Stadtinspektion darf weder zu einer Art „Fachorgan Stadtordnung“ werden noch allgemein für Fragen der Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit zuständig sein.

Einer solchen falschen Konzeption wird jedoch Raum gegeben, wenn der Stadtinspektion — wie in einigen Arbeitsordnungen formuliert ist — allgemein die operative Kontrolle zur „Durchsetzung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Stadtgebiet und in Betrieben und Einrichtungen“ oder die konsequente Durchsetzung „der Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene“ in ständiger Zusammenarbeit mit Organen der Deutschen Volkspolizei, Abt. Inneres des Rates, den Volksvertretungen der Stadt, der Kommunalen Wohnungsverwaltung, dem Gartenamt u. a. übertragen wird.

Dem engen Zusammenwirken der Stadtinspektion mit den Ratsmitgliedern bzw. den Fachorganen dient es, wenn die jeweiligen Aufgaben und die Verantwortung klar abgegrenzt werden. Deshalb sollten zugleich mit der konkreten Fest-

<sup>1</sup> Zur Bedeutung, inhaltlichen Ausgestaltung und Verwirklichung der Stadt- und Gemeindeordnungen vgl. E. Leymann in NJ 1979, Heft 4, S. 160 ff.; Heft 6, S. 256 ff.; Heft 8, S. 355 ff.

<sup>2</sup> Vgl. dazu K.-H. Müller, „Erfahrungen bei der Verwirklichung der Leipziger Stadtordnung“, NJ 1980, Heft 12, S. 549; H. Krüger, „Ergebnisse aus Untersuchungen zur Durchsetzung von Stadtordnungen“, NJ 1981, Heft 4, S. 169.

<sup>3</sup> E. Honecker, Mit dem Volk und für das Volk realisieren wir die Generallinie unserer Partei zum Wohle der Menschen (Aus dem Referat auf der Beratung des Sekretariats des Zentralkomitees der SED mit den 1. Sekretären der Kreisleitungen der SED am 12. Februar 1988), Berlin 1988, S. 85.

<sup>4</sup> Im folgenden werden ausschließlich Erfahrungen der Stadtinspektionen in Bezirksstädten ausgewertet. Hierzu stütze ich mich insbesondere auf die juristischen Diplomarbeiten von B. Liebsch, B. Bartusch, G. Ratzmann, R. Fuge und F.-H. Kroh.

<sup>5</sup> Dies wird in verschiedenen Städten durch Mitarbeiter der Stadtinspektion mit spezieller Dienstkleidung auch nach außen hin dokumentiert.

<sup>6</sup> Diese Arbeitsordnungen tragen in den verschiedenen Bezirksstädten unterschiedliche Bezeichnungen, so z. B. Ordnung über die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse der Stadtaufsicht (Halle), Ordnung über die Arbeit und das Tätigwerden der Stadtaufsicht und Ordnungshelfer (Erfurt), Ordnung über die Struktur, Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Stadtinspektion (Potsdam), Arbeitsordnung für die Ordnungsinspektion (Dresden).

<sup>7</sup> Die Bezeichnung als „Stadtinspektion für Ordnung und Sauberkeit“ (Leipzig) oder als „Ordnungsinspektion“ (Dresden) drückt das treffend aus.